



Beilagen
WST1-KA-34/010-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	14. Oktober 2025

Betrifft
Gemeinde Schrattenberg - Klärschlammkompostieranlage und Bauschutzwischenlagerplatz - Standort: Gemeinde Schrattenberg (MI), KG Schrattenberg, Gst.Nr. 3396/2 | Abfallbehandlungsanlage und Baurestmassenaufbereitungsanlage - Standort: Gemeinde Schrattenberg (MI), KG Schrattenberg, Gst.Nr. 3396/1, 3396/2, Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage und Baurestmassenaufbereitungsanlage, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 19.10.2004, WA1-W-40.444/2-04, wurde der Gemeinde Schrattenberg die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammkompostieranlage und eines Baurestmassenzwischenlagerplatzes auf Grundstück Nr. 3396/2, KG Schrattenberg, erteilt.

Nunmehr wurde von der Gemeinde Schrattenberg mit Schreiben vom 24.09.2025 um abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung dieser Anlage durch das Vorhaben „**Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage und einer Baurestmassenaufbereitungsanlage**“ angesucht.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Donnerstag, dem 20. November 2025** beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel
2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**). Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau
P a v l e c k a